



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 117/2023**  
**vom 14. September 2023**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7828**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 40ter § 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern », gestellt vom Rat für Ausländerstreitsachen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter T. Giet, dem Präsidenten L. Lavrysen, und den Richtern M. Pâques, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Richters T. Giet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 274 095 vom 16. Juni 2022, dessen Ausfertigung am 4. Juli 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Ausländerstreitsachen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 40ter § 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung, dahin ausgelegt und angewandt, dass sie sowohl vom volljährigen Zusammengeführten, der Verwandter in absteigender Linie eines sesshaften Belgiens ist, als auch vom volljährigen Zusammengeführten, der Verwandter in absteigender Linie eines belgischen Staatsangehörigen oder eines Unionsbürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, verlangen, dass er im Herkunfts- bzw. Ursprungsland zu Lasten des Zusammenführenden ist, während dieses Erfordernis sich dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge aus der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit durch den belgischen Bürger oder den Unionsbürger ergibt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 3 und Artikel 40*ter* § 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980).

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext*

B.2. Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bedingungen für die Familienzusammenführung » (nachstehend: Gesetz vom 8. Juli 2011), bestimmt:

« § 1. Unbeschadet günstigerer Bestimmungen von Gesetzen oder europäischen Verordnungen, die Familienmitglieder von Unionsbürgern geltend machen könnten, sind die nachstehenden Bestimmungen auf sie anwendbar.

§ 2. Folgende Personen werden als Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet:

[...]

3° seine Verwandten in absteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise des in Nr. 1 oder 2 erwähnten Lebenspartners, die jünger als einundzwanzig Jahre oder zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, sein Ehepartner beziehungsweise der erwähnte registrierte Partner das Sorgerecht hat und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat,

[...] ».

B.3.1. Artikel 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. April 2007 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die

Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern », bestimmte:

«Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels, die auf Familienmitglieder von Unionsbürgern, die sie begleiten oder denen sie nachkommen, anwendbar sind, finden Anwendung auf Familienmitglieder von Belgiern, die sie begleiten oder denen sie nachkommen.

[...] ».

In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es:

« L'objectif est d'appliquer aux membres de la famille d'un Belge les mêmes règles que celles applicables aux membres de la famille d'un citoyen de l'Union, ce qui revient à assimiler les premiers visés aux seconds et non au citoyen de l'Union lui-même » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2845/001, S. 44).

B.3.2.1. Artikel 40<sup>ter</sup> wurde sodann zum ersten Mal durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2011 ersetzt. Er bestimmte daraufhin:

« Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Familienmitglieder eines Belgiers, sofern es sich um:

- in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnte Familienmitglieder handelt, die den Belgier begleiten oder ihm nachkommen,

[...] ».

B.3.2.2. Das Gesetz vom 8. Juli 2011 beruht auf verschiedenen Gesetzesvorschlägen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/018, SS. 1 ff.). Diese Vorschläge haben anschließend die Form eines « globalen Abänderungsantrags » erhalten, und zwar Abänderungsantrag Nr. 147 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0443/014), der zum Basistext dieses Gesetzes geworden ist.

B.3.2.3. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. Juli 2011 wurde darauf verwiesen, dass sich in Belgien über 50 Prozent der ausgestellten Visa auf die Familienzusammenführung beziehen; sie stellt die wichtigste Quelle der legalen Einwanderung dar.

Die verschiedenen Gesetzesvorschläge bestätigen, dass das Recht auf den Schutz des Familienlebens einen wichtigen gesellschaftlichen Wert darstellt und dass die Migration über die Familienzusammenführung möglich sein muss. Sie bezwecken jedoch, die Gewährung eines Aufenthaltsrechts im Rahmen der Familienzusammenführung besser zu regeln, um den Migrationsstrom und den Migrationsdruck zu beherrschen. In erster Linie sollen sie bestimmten Missbräuchen oder Fällen von Betrug, beispielsweise durch Scheinehen, Scheinpartnerschaften und Scheinadoptionen, vorbeugen oder davon abschrecken. Überdies wurde die Notwendigkeit angeführt, die Bedingungen für die Familienzusammenführung anzupassen, um zu vermeiden, dass die öffentlichen Behörden für Familienangehörige, die sich in Belgien niederlassen, aufkommen müssen oder dass die Familienzusammenführung unter menschenunwürdigen Umständen stattfindet, beispielsweise wegen des Fehlens einer angemessenen Wohnung. Schließlich wurde im Laufe der Vorarbeiten mehrfach darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der Bedingungen für die Familienzusammenführung die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen berücksichtigen muss.

B.3.3. Schließlich wurde Artikel 40<sup>ter</sup> ein zweites Mal durch Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 4. Mai 2016) ersetzt. Im Anschluss an den Entscheid Nr. 121/2013 vom 26. September 2013 (ECLI:BE:GHCC:2013:ARR.121) entschied man sich in Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 « im Bemühen um rechtliche Klarheit und Einfachheit bei der Gesetzgebungstechnik » für eine vollständige Überarbeitung von Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1696/001, S. 28).

Artikel 40<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Mai 2016, bestimmt:

« § 1. Die in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 erwähnten Familienmitglieder eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgeübt hat, unterliegen denselben Bestimmungen wie die Familienmitglieder eines Unionsbürgers.

§ 2. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf folgende Familienmitglieder eines Belgiers, der von seinem Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht Gebrauch gemacht hat:

1. die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder, sofern sie den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen,

[...] ».

#### *Zur Hauptsache*

B.4. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die älter ist als einundzwanzig Jahre, hat einen Antrag auf eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers in ihrer Eigenschaft als Verwandte in absteigender Linie eines Belgiers gestellt. Dieser Antrag war Gegenstand eines Verweigerungsbeschlusses vom 27. November 2019 aus dem Grund, dass die klagende Partei die Bedingung, dass sie in ihrem Ursprungs- oder Herkunftsland « zu Lasten » ihrer belgischen Mutter ist, nicht nachgewiesen hat.

B.5. Aufgrund von Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gelten als Familienmitglieder von Unionsbürgern ihre Verwandten in absteigender Linie, die jünger als einundzwanzig Jahre oder « zu ihren Lasten » sind, die sie begleiten oder ihnen nachkommen, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Um die Eigenschaft des Familienmitglieds eines Unionsbürgers zu haben, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, müssen Verwandte in absteigender Linie, die älter als einundzwanzig Jahre sind, nachweisen, dass sie « zu Lasten » des Unionsbürgers, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, sind.

Diese Bedingung, « zu Lasten » des Zusammenführenden zu sein, gilt auch für Verwandte in absteigender Linie eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, die älter als einundzwanzig Jahre sind (Artikel 40*ter* § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), sowie für Verwandte in absteigender Linie eines Belgiers, der von seinem Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, keinen Gebrauch gemacht hat, die älter

als einundzwanzig Jahre sind (Artikel 40ter § 2 Absatz 1 Nr.1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.6.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 3 und 40ter § 1 und § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 22, dahin ausgelegt, « dass sie sowohl vom volljährigen Zusammengeführten, der Verwandter in absteigender Linie eines sesshaften Belgiers ist, als auch vom volljährigen Zusammengeführten, der Verwandter in absteigender Linie eines belgischen Staatsangehörigen oder eines Unionsbürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, verlangen, dass er im Herkunfts- bzw. Ursprungsland zu Lasten des Zusammenführenden ist, während dieses Erfordernis sich dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge aus der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit durch den belgischen Bürger oder den Unionsbürger ergibt », befragt.

B.6.2. In der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans von Artikel 40ter § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und insbesondere von dem Ausdruck « oder zu ihren Lasten sind » in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 3, auf den Artikel 40ter § 2 Absatz 1 Nr. 1 verweist, schreibt die Bedingung, « zu Lasten » zu sein, für Verwandte in absteigender Linie eines belgischen Zusammenführenden, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, die älter als einundzwanzig Jahre sind, den Nachweis vor, dass diese Verwandten in absteigender Linie im Ursprungs- oder Herkunftsland « zu Lasten » des Zusammenführenden sind, um ein Aufenthaltsrecht über die Familienzusammenführung zu erhalten.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfrage nur auf Artikel 40ter § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht, insofern er auf den Ausdruck « oder zu ihren Lasten sind » in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzes verweist.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf Artikel 40ter § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der Auslegung des vorlegenden Richters.

B.6.3. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof daher gebeten, sich zu der Gleichbehandlung in Bezug auf die Bedingung, « zu Lasten » des Zusammenführenden zu sein,

für Verwandte in absteigender Linie, die älter als einundzwanzig Jahre sind, je nachdem, ob der Zusammenführende einerseits ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Union oder ein Belgier ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, oder andererseits ein Belgier ist, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, zu äußern.

Wie der Ministerrat in seinem Schriftsatz betont, ist der in der Vorabentscheidungsfrage verwendete Ausdruck « volljähriger Zusammengeführter » dahin auszulegen, dass er sich auf einen « Verwandten in absteigender Linie, der älter ist als einundzwanzig Jahre », bezieht.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich ausschließlich auf die Familienzusammenführung eines « Verwandten in absteigender Linie, der älter als einundzwanzig Jahre ist » und Staatsangehöriger eines Drittlandes ist, mit einem Verwandten in aufsteigender Linie, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, sodass der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Situation beschränkt.

B.7.1. Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 stellt die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG » (nachstehend: Richtlinie 2004/38/EG) in belgisches Recht dar.

B.7.2. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/38/EG definiert als « Familienangehörige » eines Unionsbürgers « die Verwandten in gerader absteigender Linie [...], die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen [...] Unterhalt gewährt wird ».

Gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 1 gilt die Richtlinie 2004/38/EG « für jeden Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen ».

Die Erwägungsgründe 2, 5 und 6 der Richtlinie 2004/38/EG präzisieren diesbezüglich:

« (2) Die Freizügigkeit von Personen stellt eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts dar, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem diese Freiheit gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist.

[...]

(5) Das Recht aller Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sollte, wenn es unter objektiven Bedingungen in Freiheit und Würde ausgeübt werden soll, auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff des Familienangehörigen auch den eingetragenen Lebenspartner umfassen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt wird.

(6) Um die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren und unbeschadet des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sollte die Lage derjenigen Personen, die nicht als Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie gelten und die daher kein automatisches Einreise- und Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat genießen, von dem Aufnahmemitgliedstaat auf der Grundlage seiner eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften daraufhin geprüft werden, ob diesen Personen die Einreise und der Aufenthalt gestattet werden könnte, wobei ihrer Beziehung zu dem Unionsbürger sowie anderen Aspekten, wie ihre finanzielle oder physische Abhängigkeit von dem Unionsbürger, Rechnung zu tragen ist ».

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat geurteilt, dass « nicht alle Drittstaatsangehörigen aus der Richtlinie 2004/38 das Recht ableiten, in einen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten, sondern nur diejenigen, die im Sinne von Art. 2 Nr. 2 dieser Richtlinie Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, niedergelassen hat » (EuGH, Große Kammer, 25. Juli 2008, C-127/08, *Metock u.a.*, ECLI:EU:C:2008:449, Randnr. 73).

Die Richtlinie 2004/38/EG gilt nicht für die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat und sich stets in dem Mitgliedstaat aufgehalten hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (EuGH, 15. November 2011, C-256/11, *Dereci u.a.*, ECLI:EU:C:2011:734, Randnr. 58; 8. Mai 2013, C-87/12, *Ymeraga u.a.*, ECLI:EU:C:2013:291, Randnr. 30).

B.7.3. Die Möglichkeit für die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, sich auf Artikel 40*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu berufen, um diesem Bürger nachzukommen, soll die Verwirklichung eines der grundlegenden Ziele der Union



ermöglichen, nämlich der Freizügigkeit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unter objektiven Bedingungen in Freiheit und Würde (Erwägungsgründe 2 und 5 der Richtlinie 2004/38/EG).

Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beruht hingegen auf dem Bemühen des Gesetzgebers um eine angemessene Einwanderungspolitik und verfolgt eine andere Zielsetzung als diejenigen, die das Unionsrecht in Bezug auf die Freizügigkeit verfolgt.

B.8.1. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 121/2013 geurteilt hat, kann unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union ein Behandlungsunterschied zwischen oder eine Gleichbehandlung von einerseits Belgien, die nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, und andererseits Unionsbürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben und die in den Vorteil einer spezifischen Regelung im Rahmen der Umsetzung der sich aus der Richtlinie 2004/38/EG ergebenden Verpflichtungen gelangen, wegen der spezifischen Merkmale dieser Rechtsordnung und deren begrenzten Anwendungsbereichs nicht gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß dem Recht der Europäischen Union verstoßen.

Dies kann jedoch nicht hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung gelten. Diese Artikel sollen nämlich gewährleisten, dass mit den in der belgischen Rechtsordnung geltenden Normen der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eingehalten wird. Sie haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Zu den Rechten und Freiheiten, die ohne Diskriminierung gewährleistet werden müssen, gehören die sich aus internationalen, für Belgien verbindlichen Vertragsbestimmungen ergebenden Rechte und Freiheiten.

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet insbesondere jegliche Diskriminierung im Genuss eines durch diese Konvention gewährleisteten Rechtes, einschließlich des Rechtes auf Achtung des Familienlebens.

B.8.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich

angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.3. Wenn der Gesetzgeber Bedingungen für die Ausübung des Rechtes auf Familienzusammenführung regelt, die für Personen gelten, bei denen eine Kategorie jedoch im Gegensatz zur anderen dem Unionsrecht untersteht, und wenn er beschließt, strikt identische Regeln festzulegen, obliegt es daher dem Gerichtshof zu prüfen, ob diese Gleichbehandlung angesichts der in B.7.3 genannten Zielsetzung, die jeweils durch die Richtlinie 2004/38/EG und das Gesetz vom 15. Dezember 1980 angestrebt wird, vernünftig gerechtfertigt ist und keine unverhältnismäßigen Folgen hat.

Dabei ist insbesondere das durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf den Schutz des Familienlebens zu berücksichtigen.

B.9.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.9.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.9.3. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erkennt nicht das Recht von Ausländern an, sich in einem bestimmten Land aufzuhalten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrfach geurteilt, dass « die Staaten gemäß einem feststehenden Grundsatz des internationalen Rechts, unbeschadet der sich für sie aus Verträgen ergebenden Verpflichtungen, berechtigt sind, den Zugang von Nichtstaatsangehörigen zu ihrem Staatsgebiet zu regeln » (EuGHMR, 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:1985:0528JUD000921480, § 67; 21. Oktober 1997, *Boujlifa gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:1997:1021JUD002540494, § 42; Große Kammer, 18. Oktober 2006, *Üner gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2006:1018JUD004641099, § 54; 31. Juli 2008, *Darren Omoregie u.a. gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2008:0731JUD000026507, § 54; Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2014:1003JUD001273810, § 100; Große Kammer, 9. Juli 2021, *M.A. gegen Dänemark*, ECLI:CE:ECHR:2021:0709JUD000669718, § 131). Insbesondere hat dieser Artikel nicht zur Folge, dass ein Staat verpflichtet wäre, die Familienzusammenführung auf seinem Staatsgebiet zu erlauben. Der Gerichtshof hat ebenfalls hervorgehoben, dass « die Lage vom Standpunkt des Rechtes der Ausländer aus betrachtet, wenn es sich beispielsweise nicht um die Rechtsstellung als Flüchtling handelt, teilweise eine eigene Entscheidung beinhaltet, da es sich oft um die Entscheidung einer Person handelt, die sich dafür entschieden hat, in einem Land zu leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hat » (EuGHMR, 27. September 2011, *Bah gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2011:0927JUD005632807, § 45).

In Bezug auf die Familienzusammenführung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte präzisiert:

« Cela étant, dans une affaire qui concerne la vie familiale aussi bien que l'immigration, l'étendue de l'obligation pour l'État d'admettre sur son territoire des proches de personnes qui y résident varie en fonction de la situation particulière des personnes concernées et de l'intérêt général et appelle la recherche d'un juste équilibre entre les intérêts concurrents en jeu. Les facteurs à prendre en considération dans ce contexte sont la mesure dans laquelle il y a effectivement entrave à la vie familiale, l'étendue des attaches que les personnes concernées ont dans l'État contractant en cause, la question de savoir s'il existe ou non des obstacles insurmontables à ce que la famille vive dans le pays d'origine de l'étranger concerné et celle de savoir s'il existe des éléments touchant au contrôle de l'immigration » (EuGHMR, Große Kammer, 9 Juli 2021, *M.A. gegen Dänemark*, ECLI:CE:ECHR:2021:0709JUD000669718, § 132; siehe auch Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*,

ECLI:CE:ECHR:2014:1003JUD001273810, § 107; Große Kammer, 24. Mai 2016, *Biao gegen Dänemark*, ECLI:CE:ECHR:2016:0524JUD003859010, § 117).

B.9.4. Die Unmöglichkeit, mit seinen Familienangehörigen zusammenzuleben, kann jedoch eine Einmischung in das Recht auf den Schutz des Familienlebens, wie es durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, darstellen. Damit eine solche Einmischung diesen Bestimmungen entspricht, muss sie durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgesehen sein, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entsprechen und im Verhältnis zum angestrebten rechtmäßigen Ziel stehen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass « der Ermessensspielraum der zuständigen nationalen Behörden je nach Art der strittigen Fragen und der Schwere der auf dem Spiel stehenden Interessen variiert » (EuGHMR, Große Kammer, 9. Juli 2021, *M.A. gegen Dänemark*, ECLI:CE:ECHR:2021:0709JUD000669718, § 140), und dass die Familienzusammenführung bei der Bearbeitung der Anträge materiellen Anforderungen (§§ 134-135) und formalen Anforderungen unterliegt (§§ 137-139), ist aber allgemein bereit, eine positive Verpflichtung der Vertragsstaaten zu bejahen, die Familienzusammenführung zu gewähren, wenn mehrere Umstände kumulativ erfüllt sind (§ 135).

B.9.5. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ebenfalls geurteilt, dass

« 52. [...] das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK zu den Grundrechten gehört, die nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden (Urteile [vom 11. Juli 2002,] *Carpenter*, [C-60/00,] Randnr. 41, und [vom 23. September 2003,] *Akrich*, [C-109/01,] Randnrn. 58 und 59). Dieses Recht, mit seinen nahen Verwandten zu leben, bringt für die Mitgliedstaaten Verpflichtungen mit sich, bei denen es sich um negative Verpflichtungen handeln kann, wenn einer von ihnen eine Person nicht ausweisen darf, oder um positive, wenn er verpflichtet ist, eine Person in sein Hoheitsgebiet einreisen und sich dort aufhalten zu lassen.

53. So hat der Gerichtshof entschieden, dass, auch wenn die EMRK es nicht als ein Grundrecht eines Ausländers gewährleistet, in ein bestimmtes Land einzureisen oder sich dort aufzuhalten, es einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens, wie es in Artikel 8 Absatz 1 dieser Konvention geschützt ist, darstellen kann, wenn einer Person die Einreise in ein Land, in dem ihre nahen Verwandten leben, oder der Aufenthalt dort verweigert wird (Urteile *Carpenter*, Randnr. 42, und *Akrich*, Randnr. 59) » (EuGH, 27. Juni 2006, C-540/03, *Parlament/Rat*, ECLI:EU:C:2006:429).

B.10.1. Was die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem von einem Gemeinschaftsangehörigen « Unterhalt gewährt » wird, betrifft, hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil *Jia* vom 9. Januar 2007 (C-1/05, ECLI:EU:C:2007:1) präzisiert:

« 35. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem ‘ Unterhalt gewährt ’ wird, aus einer tatsächlichen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der erforderliche Unterhalt des Familienangehörigen vom Gemeinschaftsangehörigen, der von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, oder seinem Ehegatten materiell sichergestellt wird (vgl. zu Art. 10 der Verordnung Nr. 1612/68 und Art. 1 der Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht [*ABl.* L 180, S. 26] Urteile *Lebon*, Randnr. 22, und vom 19. Oktober 2004, *Zhu und Chen*, C-200/02, *Slg.* 2004, I-9925, Randnr. 43).

36. Der Gerichtshof hat weiter entschieden, dass die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem Unterhalt gewährt wird, keinen Unterhaltsanspruch voraussetzt, da sie sonst von den nationalen Rechtsvorschriften abhinge, die von einem Staat zum anderen unterschiedlich sind (Urteil *Lebon*, Randnr. 21). Nach Ansicht des Gerichtshofs ist es nicht erforderlich, die Gründe des Unterhaltsbedarfs zu ermitteln und zu prüfen, ob der Betroffene in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt durch Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit zu bestreiten. Diese Auslegung ist durch den Grundsatz geboten, dass die Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die zu den Grundlagen der Gemeinschaft gehört, weit auszulegen sind (Urteil *Lebon*, Randnrn. 22 und 23).

37. Um zu ermitteln, ob den Verwandten in aufsteigender Linie des Ehegatten eines Gemeinschaftsangehörigen von diesem der erforderliche Unterhalt gewährt wird, muss der Aufnahmemitgliedstaat prüfen, ob sie in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht in der Lage sind, ihre Grundbedürfnisse selbst zu decken. Der Unterhaltsbedarf muss im Herkunftsland dieser Verwandten in dem Zeitpunkt bestehen, in dem sie beantragen, dem Gemeinschaftsangehörigen zu folgen ».

B.10.2. In seinem Urteil *Reyes* vom 16. Januar 2014 (C-423/12, ECLI:EU:C:2014:16) hat der Gerichtshof der Europäischen Union die *Jia*-Rechtsprechung zum Vorliegen der Bedingung, ein Verwandter in gerader absteigender Linie eines Unionsbürgers zu sein, dem « Unterhalt gewährt » wird, bestätigt:

« 20. Insoweit ist festzustellen, dass das Vorliegen eines tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses nachgewiesen werden muss, damit ein 21 Jahre alter oder älterer Verwandter in gerader absteigender Linie eines Unionsbürgers als Person angesehen werden kann, der von dem Unionsbürger im Sinne von Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38 ‘ Unterhalt gewährt wird ’ (vgl. in diesem Sinne Urteil *Jia*, Rn. 42).

21. Diese Abhängigkeit ergibt sich aus einer tatsächlichen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der materielle Unterhalt des Familienangehörigen durch den

Unionsbürger, der von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, oder durch dessen Ehegatten sichergestellt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil *Jia*, Rn. 35)

22. Um zu ermitteln, ob eine solche Abhängigkeit vorliegt, muss der Aufnahmemitgliedstaat prüfen, ob der 21 Jahre alte oder ältere Verwandte in gerader absteigender Linie eines Unionsbürgers in Anbetracht seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht selbst für die Deckung seiner Grundbedürfnisse aufkommt. Der Unterhaltsbedarf muss im Herkunfts- oder Heimatland eines solchen Verwandten in dem Zeitpunkt bestehen, in dem er beantragt, dem Unionsbürger nachzuziehen (vgl. in diesem Sinne Urteil *Jia*, Rn. 37).

23. Dagegen ist es nicht erforderlich, die Gründe für diese Abhängigkeit und damit für die Inanspruchnahme der entsprechenden Unterstützung zu ermitteln. Diese Auslegung ist insbesondere durch den Grundsatz geboten, dass Vorschriften über die zu den Grundlagen der Union gehörende Freizügigkeit der Unionsbürger, etwa die Richtlinie 2004/38, weit auszulegen sind (vgl. in diesem Sinne Urteil *Jia*, Rn. 36 und die dort angeführte Rechtsprechung).

24. Die Tatsache, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens ein Unionsbürger dem Verwandten in absteigender Linie regelmäßig während eines beachtlichen Zeitraums einen Geldbetrag zahlt, den Letzterer zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland benötigt, ist geeignet, ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Verwandten in absteigender Linie und dem Unionsbürger nachzuweisen.

25. Unter diesen Umständen kann von dem Verwandten in absteigender Linie nicht verlangt werden, dass er darüber hinaus nachweist, dass er vergeblich versucht hat, Arbeit zu finden, von den Behörden seines Herkunftslands Hilfe zum Lebensunterhalt zu erlangen und/oder auf andere Weise seinen Lebensunterhalt zu bestreiten ».

B.10.3. Außerdem hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil *Rahman u.a.* vom 5. September 2012 (C-83/11, ECLI:EU:C:2012:519) zu Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG, der die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, Personen, die andere Familienangehörige als diejenigen sind, die in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie erwähnt werden, denen von einem Unionsbürger Unterhalt gewährt wird, ein Recht auf Einreise und Aufenthalt zuzuerkennen, aber die Mitgliedstaaten dazu auffordert, nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Einreise und den Aufenthalt «jedes [...] Familienangehörigen [...], dem der primär aufenthaltsberechtigte Unionsbürger im Herkunftsland Unterhalt gewährt oder der mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat » zu « erleichtern », ebenfalls entschieden:

« 31. Wie der Generalanwalt in den Nrn. 91, 92 und 98 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem in den genannten Bestimmungen verwendeten Ausdruck ‘ Herkunftsland ’ das Land gemeint wäre, in dem sich der Unionsbürger vor seiner Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat. Vielmehr ergibt eine Zusammenschau der genannten Bestimmungen, dass bei einem Staatsangehörigen eines Drittlandes, der behauptet, dass ihm ein Unionsbürger ‘ Unterhalt gewährt ’, mit

‘ Herkunftsland ’ der Staat gemeint ist, in dem er sich aufgehalten hat, als er beantragt hat, den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen zu dürfen.

32. Was den Zeitpunkt angeht, zu dem sich der Antragsteller in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden muss, wenn bei ihm davon ausgegangen werden soll, dass ihm im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 ‘ Unterhalt gewährt ’ wird, ist festzustellen, dass diese Bestimmung nach dem sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie darauf abzielt, ‘ die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren ’, indem die Einreise und der Aufenthalt von Personen erleichtert werden, die nicht unter die Definition des Familienangehörigen eines Unionsbürgers in Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38 fallen, aber aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände, z. B. einer finanziellen Abhängigkeit, der Zugehörigkeit zum Haushalt oder schwerwiegender gesundheitlicher Gründe, enge und stabile familiäre Beziehungen zu einem Unionsbürger haben.

33. Solche Beziehungen können allerdings auch bestehen, ohne dass der Familienangehörige des Unionsbürgers sich in demselben Staat aufgehalten hat wie der Unionsbürger und ohne dass ihm von diesem kurz vor oder zum Zeitpunkt von dessen Niederlassung im Aufnahmemitgliedstaat Unterhalt gewährt worden ist. Die Abhängigkeit muss jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Familienangehörige beantragt, dem Unionsbürger, der ihm Unterhalt gewährt, nachzuziehen, im Herkunftsstaat dieses Familienangehörigen bestehen ».

B.10.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass mit der Bedingung, « zu Lasten » des Zusammenführenden zu sein, ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis festgestellt werden soll, in dem die materielle Unterstützung des Familienmitglieds, wie im vorliegenden Fall eines Verwandten in absteigender Linie, der älter ist als einundzwanzig Jahre, von dem Zusammenführenden übernommen wird. Um dieses Abhängigkeitsverhältnis nachzuweisen, sind die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Verwandten in gerader absteigender Linie, der älter ist als einundzwanzig Jahre, die zeigen, dass dieser seine Grundbedürfnisse nicht decken kann, zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der materiellen Unterstützung muss in dem Ursprungs- oder Herkunftsstaat eines solchen Verwandten in absteigender Linie zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem er beantragt, dem Zusammenführenden nachzukommen.

Hingegen geht aus dem vorerwähnten *Reyes*-Urteil hervor, dass es nicht erforderlich ist, die Gründe für diese Abhängigkeit zu ermitteln (Randnr. 23), und dass der Umstand, dass der Zusammenführende diesem Verwandten in absteigender Linie regelmäßig während eines beachtlichen Zeitraums einen Geldbetrag zahlt, geeignet ist, ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen diesem Verwandten in absteigender Linie und dem Zusammenführenden nachzuweisen (Randnr. 24).

B.11.1. Die Familienmitglieder, auf die sich Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht, sind (1) der Ehepartner oder der Ausländer, mit dem der Zusammenführende eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, und der ihn begleitet oder ihm nachkommt, (2) der Lebenspartner, mit dem der Zusammenführende durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft verbunden ist und der ihn begleitet oder ihm nachkommt, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen und (3) die Verwandten in absteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners oder vorerwähnten Lebenspartners, die jünger als einundzwanzig Jahre oder zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen.

Indem er auf die in Artikel 40*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Familienmitglieder verweist, gewährleistet Artikel 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 folglich das Recht der Kernfamilie auf ein Familienleben.

B.11.2. Artikel 40*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 regelt die Gewährung eines Aufenthaltsrechts im Rahmen der Familienzusammenführung, sodass es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt, dieses Recht auf das Bestehen eines Familienlebens mit dem belgischen Zusammenführenden an Bedingungen zu knüpfen.

Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter anführt, sollen mit der Bedingung, « zu Lasten » des Zusammenführenden zu sein, in allererster Linie enge und stabile familiäre Bindungen festgestellt werden, die ein Recht auf Einreise und Aufenthalt im Staatsgebiet auf der Grundlage der « Familienzusammenführung » begründen. Diese Maßnahme ist daher durch das vom Gesetz vom 15. Dezember 1980 verfolgte Ziel, auf das in B.7.3 hingewiesen wurde, eine angemessene Einwanderungspolitik zu verfolgen, gerechtfertigt.

Die Anforderung eines tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses des Verwandten in gerader absteigender Linie, der älter ist als einundzwanzig Jahre, soll so das Vorliegen und das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und von Artikel 22 der Verfassung nachweisen, das es rechtfertigt, dass einem Staatsangehörigen, der älter ist als einundzwanzig Jahre, wegen seiner familiären Bindungen zu einem belgischen Zusammenführenden, der ihm materielle Unterstützung für seine Grundbedürfnisse leistet, ein Recht auf Einreise und Aufenthalt gewährt wird. Ohne



dieses Abhängigkeitsverhältnis gehört ein Verwandter in absteigender Linie, der älter ist als einundzwanzig Jahre, grundsätzlich nicht mehr zur Kernfamilie des Zusammenführenden.

B.11.3. Im Übrigen hängt der Umstand, dass die Notwendigkeit der materiellen Unterstützung im Ursprungs- oder Herkunftsstaat eines solchen Verwandten in absteigender Linie zu dem Zeitpunkt bestehen muss, zu dem er beantragt, dem Zusammenführenden nachzukommen, nicht mit der Ausübung der Freizügigkeit durch den Zusammenführenden zusammen, sondern damit soll nachgewiesen werden, dass die Bedingungen für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts auf der Grundlage der Familienzusammenführung - darunter die Bedingung des Bestehens eines tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses dieses Verwandten in absteigender Linie von dem Zusammenführenden - zum Zeitpunkt des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Familienzusammenführung erfüllt sind.

Es ist daran zu erinnern, dass aufgrund von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 außer bei bestimmten Abweichungen eine Aufenthaltserlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland, die für den betreffenden Ausländer zuständig ist, beantragt werden muss.

B.11.4. Die fragliche Maßnahme hat außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen.

Der Nachweis des tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses im Ursprungs- oder Herkunftsland kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden (siehe RAS, Nr. 161047 vom 29. Januar 2016). Aus dem vorerwähnten *Reyes*-Urteil geht außerdem hervor, dass das Vorliegen dieses wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses festgestellt werden kann, ohne die Gründe für diese Abhängigkeit zu berücksichtigen, und insbesondere durch regelmäßige Zahlungen des Zusammenführenden an den Verwandten in absteigender Linie während eines beachtlichen Zeitraums (Randnrn. 23-24), ohne dass es folglich erforderlich ist, dass der Zusammenführende sein Recht auf Freizügigkeit in das Ursprungs- oder Herkunftsland in Anspruch nimmt.

B.11.5. Verwandte in absteigender Linie eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, die älter als einundzwanzig Jahre sind, und Verwandte in absteigender Linie eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, die älter als einundzwanzig Jahre

sind, befinden sich hinsichtlich der Bedingung, « zu Lasten » zu sein, nicht in derartig unterschiedlichen Situationen, dass sie in Bezug auf das Aufenthaltsrechts im Rahmen der Familienzusammenführung unterschiedlich behandelt werden müssten.

Insofern sie in Bezug auf die Bedingung, « zu Lasten » zu sein, Verwandte in absteigender Linie eines Zusammenführenden, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Belgier ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, die älter als einundzwanzig Jahre sind, einerseits und Verwandte in absteigender Linie eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, die älter als einundzwanzig Jahre sind, andererseits gleich behandelt, ist die fragliche Bestimmung im Hinblick auf das Ziel der Maßnahme vernünftig und gerechtfertigt.

B.12. Dahin ausgelegt, dass er von Verwandten in absteigender Linie eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, die älter als einundzwanzig Jahre sind, verlangt, im Herkunfts- oder Ursprungsland zu Lasten des Zusammenführenden zu sein, ist Artikel 40<sup>ter</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, insofern er auf den Ausdruck « oder zu ihren Lasten sind » in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzes verweist, nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung.

B.13. Im Übrigen wirft die vorliegende Rechtssache, da kein Element vorliegt, das in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt und auch wenn der Inhalt der Richtlinie 2004/38/EG durch die fragliche Bestimmung aufgrund eines Verweises in ihr auf deren Inhalt für anwendbar erklärt wurde, unter Berücksichtigung der in B.10 aufgeführten Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union keinen Zweifel bezüglich der Auslegung des Unionsrechts auf. Zudem kann der Vergleich des vorliegenden Falles, wie in B.8.1 erwähnt, nicht gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit- und Nichtdiskriminierung gemäß dem Recht der Europäischen Union verstoßen.

Es sind daher dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen nicht vorzulegen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Dahin ausgelegt, dass er von Verwandten in absteigender Linie eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt hat, die älter als einundzwanzig Jahre sind, verlangt, im Herkunfts- oder Ursprungsland zu Lasten des belgischen Zusammenführenden zu sein, verstößt Artikel 40<sup>ter</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern », insofern er auf den Ausdruck « oder zu ihren Lasten sind » in Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 Absatz 1 Nr. 3 desselben Gesetzes verweist, nicht gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. September 2023.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

(gez.) N. Dupont

(gez.) T. Giet